

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

§ 60. Wenn das Weidrecht bloß den Besitzern von Rechtsamen zusteht, so sollen sie sich untereinander vergleichen, wer dieses als Entschädigung erhaltene Land übernehmen soll.

61. Das Recht auf eine Natural-Entschädigung kann aber gegen keinen Antheilhaber solcher Rechtsamen ausgeübt werden, wenn er, nach Vorschrift des 10ten Abschnitts, den Austausch begehrt.

62. Wenn aber das Weidrecht den Bürgern einer ganzen Gemeinde zusteht, so soll es dürftigen Gemeindsgenossen zum Anbau auf Termine, die die Gemeinde bestimmt, angewiesen werden.

63. Wenn das zur Entschädigung an den Weidrechtbesitzer abgetretene Land innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der geschehenen Abtheilung nicht der Gemeinweidigkeit entzogen, und angebaut, oder in der Folge wieder zum Weidgang geschlagen wird, so hat der ursprüngliche Grundbesitzer das Recht, dasselbe um den gerichtlich bestimmten Werth des Weidrechts wieder an sich zu ziehen.

64. Er ist in diesem Falle, in Rücksicht der Bezahlung, völlig den Vorschriften des 9ten Abschnitts unterworfen, ausgenommen, daß der Termin ihrer Zahlbarkeit erst von dem Tage des angekündigten Zuges läuft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbindlichkeit der gerichtlichen Bestimmung des Loskaufpreises.

§. 65. Der Besitzer des dienstbaren Guts kann, sobald er die Schätzung von dem Distriktsgericht begehrt hat, unter keinem Vorwande mehr zurück treten, sondern er ist schuldig, die Loskaufung seines Grundstücks zu vollziehen.

66. Beide Partheien sind schuldig, sich dem auf die obige Weise gerichtlich bestimmten Loskaufe zu unterziehen.

67. Wenn jedoch eine der oben vorgeschriebenen Vorschriften von dem Distriktsgericht nicht beobachtet worden wäre, so kann die Parthei, die sich das durch benachtheiligt glaubt, die Cassation fordern.

Vierzehnter Abschnitt.

Vorschriften für die Frist und Hütung.

§ 68. Wer auf einem der oben bestimmten Wege sein Grundstück von der Gemeinweidigkeit befreit, ist schuldig, die zur Abwehrung des Viehes von seinem Land zur Weidzeit nöthige Frist oder Hütung zur Hälfte zu geben.

69. Denjenigen, welche das Weidrecht auf den umliegenden Gütern ausüben, liegt die Pflicht ob, die andere Hälfte der Frist oder Hütung zu leisten.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vorschrift über die Kosten.

§ 70. Die Partheien können sich für die wegen einer solchen Loskaufungssache zu machenden Verzäumnisse, Reisen, und so weiter, keine Kosten fordern.

71. Die Gerichte sollen wegen derselben keine Gebühren fordern.

72. Die Partheien tragen gemeinschaftlich die Schatzungskosten, die Schreibemolumente, und die Kosten der Vermessung, da wo eine solche vorgenommen werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung des Gesetzes vom 7. Januar, welches gegen die Bürger Labarpe, Secretan und Oberlin, schwere Anschuldigungen enthält;

In Erwägung, daß die Bürger Laharpe und Secretan den gesetzgebenden Råthen Vertheidigungsschriften einsandten und unmittelbar darauf abreisten, ehe eine Erklärung, ob sie als gerechtfertigt oder nicht anzusehen, erschienen war;

In Erwägung überdieß des Benehmens der Bürger Laharpe, Secretan und Oberlin in der widergesetzlichen Nachmittagsitzung vom 7. Januar;

In Erwägung endlich, daß die Constitution der vollziehenden Gewalt die Sorge für die innere und äußere Sicherheit der Republik überträgt,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Bürger Laharpe, Secretan und Oberlin, sollen einweilen in dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte verbleiben.

2) Sie befinden sich daselbst unter der Aufsicht der constituirten Gewalten; diese Gewalten sind beauftragt, auf ihr Betragen Acht zu geben und jeden unregelmäßigen Schritt von ihrer Seite, zu verhüten.

3) Es ist indeß jedem öffentlichen Beamten zur Pflicht gemacht, ihnen den Schutz zuzusichern, den die Gesetze ihnen gewähren.

4) Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der schnellen Rundmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 20. Jan. 1800.

Folgen die Unterschriften.

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe, an die gesetzgebenden Råthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

Benehmen seit der Revolution.

Die Vertheidigung des Generals Laharpe führte natürlicher Weise die Untersuchung des gegen ihn erlassenen Urtheils, und der Gewalt, welche dasselbe bestätigt hatte, nach sich. Ich widmete der Vertheidigung meines Anverwandten und Freundes eine besondere Denkschrift, und bewies die Gerechtigkeit der Anforderungen seiner Familie; der einzigen, deren völliger Umsturz durch die Feinde der Revolution bewerkstelligt worden war.

In einem weitläufigern Werke griff ich die Gewalt an, welche sich herausgenommen hatte, das Volk in Ketten zu legen. — Diese Schriften verschafften mir im Brachmonat 1797 die Ehre einer förmlichen in Acht, Erklärung, die ich mit allen denjenigen theilte, welche zum Druck beigetragen hatten, um die Wahrheit bekannt zu machen. Man begehrte sogar von dem fränkischen Direktorium, wo nicht meine Auslieferung, doch wenigstens meine Vertreibung aus Frankreich; und ohne den 18. Fruct. war ich genöthigt, anderswo eine Zufluchtsstätte zu suchen. Diese Bekanntmachungen enthielten übrigens für

die Regenten von Bern und von Helvetien eben so viele eersifhafte Ermahnungen, sich schleunig mit den Mitteln zu beschäftigen, ihre Verfassungen zu verbessern. Anstatt auf der Stelle daran zu arbeiten, hofften sie durch kleinliche Umtriebe eine Bewegung aufzuschieben, welche sie nicht mehr zurückhalten konnten, die es ihnen aber mit ein wenig Klugheit leicht gewesen wäre, nach Willen zu lenken.

Die Bürger Tillier und Montach wurden in dieser Absicht nach Paris gesandt. Der erste war mir von einem Mitglied der alten Regierung (dem Bürger Thormann, Landvogt von Morsee) als ein Mann angekündigt, in dessen Rechtschaffenheit ich ein volles Vertrauen haben könne. Er von seiner Seite äusserte den Wunsch, mich zu sprechen. Ein Bürger, der mit uns beiden bekannt war, (der Banquier Billy Vanberchem,) nahm es auf sich, eine Zusammenkunft zwischen uns bei ihm zu veranstalten. Ich überließ es ihm, den Tag und die Stunde zu bestimmen. Meine Absicht war, dem Bürger Tillier mit Freimüthigkeit ein Gemälde unserer gegenseitigen Lage vorzulegen, und ihm mit Nachdruck die Nothwendigkeit von schleunigen Verbesserungen fühlen zu machen. Noch jetzt weiß ich nicht, warum die Zusammenkunft nicht Statt hatte. Verdrießlich, so die Hoffnung eines Vergleichs verschwinden zu sehen, hielt ich für nothwendig, mich wenigstens schriftlich zu erklären, und erließ an den B. Monod, Präsident der Verwaltungskammer vom Lemane, einen weitläufigen Brief, welchen er nach meiner Anleitung dem B. Thormann übergab.

Ich weiß, daß dieser Brief nach Bern gesandt wurde, und Aufsehen erregte; aber wie wäre es möglich, den guten Rath eines Feindes zu benutzen? der meinige wenigstens wurde verachtet; was mich indessen nicht befremdet, denn man konnte ihn verächtlich finden. — Die nachherigen Ereignisse haben jedoch bewiesen, daß er aufrichtig war; und der Gedanke gewährt mir wahre Zufriedenheit, daß es wenigstens nicht an mir fehlte, diejenigen zu retten, welche meinen Untergang geschworen hatten.

Die Regierenden hatten noch Zeit, den Sturm zu beschwören, allein sie thaten nichts; sie verstanden weder in Paris, noch in Helvetien zu unterhandeln. — Ihre Militäranstalten waren schlecht; in wenig Tagen überließen sie dem Sieger die Frucht von drei Jahrhunderten von Ersparnissen, und deckten vor ganz Europa das Geheimniß der Schwäche der alten Conföderation auf.

Ehre dem Andenken der Männer, wenn sie schon im Irrthum waren, die damals den Ruf von Tapferkeit, welchen sich die Nation erworben hatte, fortpflanzten, und bei Neuenack, bei Büren und an der Schindellegi erneuerten! — Aber ewige Vorwürfe den Regenten, welche so die Nationalehre aufs Spiel setzten! — Du decktest wenigstens diesen Fehler durch